

Satzung des Thüringer Schachbundes e.V.

I. Name , Sitz , Stellung , Ziele und Aufgaben des Bundes

§ 1

1. Der Thüringer Schachbund e.V. - *nachstehend kurz ThSB genannt* - ist die freiwillige Vereinigung von Schachvereinen und von Schachabteilungen der Vereine - *nachstehend Vereine genannt* - in Thüringen.
2. Der ThSB hat seinen Sitz in Erfurt .
Er ist in das Vereinsregister beim Registergericht Erfurt eingetragen .
3. Der ThSB ist Mitglied des Deutschen Schachbundes e.V. und des Landessportbundes Thüringen e.V.
4. Der ThSB ist in Schachbezirke und Schachkreise gegliedert.
Seine Grenzen entsprechen den Verwaltungsgrenzen des Freistaates Thüringen .

§ 2

1. Der ThSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der ThSB ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke .
Die Mittel des ThSB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden .
Keine Person darf durch Ausgaben , die dem Zweck des ThSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden .
Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des ThSB erhalten .
Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des ThSB keinen Anspruch auf das Vermögen des ThSB .
3. Gemäß § 3 Nr. 26 a EStG kann an die Vorstandsmitglieder eine steuerfreie Ehrenamtspause - schale gezahlt werden . Über deren jährliche Höhe entscheidet das Präsidium des ThSB .

§ 3

1. Der ThSB ist eine juristische Person.
2. Der ThSB wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten vertreten .
3. Verkündungsorgan des ThSB ist die Homepage des ThSB .

§ 4

1. Der ThSB erblickt seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Schachspiels als einer sportlichen Disziplin, die im besonderen Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen

Erziehung zu dienen .

Entsprechend seiner Aufgabe ist er eine kulturelle unpolitische Vereinigung.

2. Der ThSB stellt sich insbesondere die Aufgabe :

- den Schachsport im Freistaat Thüringen zu entwickeln, zu pflegen und zu verbreiten sowie seine kulturellen und erzieherischen Werte der Öffentlichkeit zugänglich zu machen

- 2 -

- Veranstaltungen auf Landesebene durchzuführen
- dazu Wettkampfbestimmungen unter Beachtung der internationalen Wettkampffregeln und Wettkampfbestimmungen zu erarbeiten
- seine Vertreter für nationale Meisterschaften zu nominieren
- die umfassende und systematische Förderung des Schachsports unter den Jugendlichen und Kindern sowie die Entwicklung des talentierten Nachwuchses zu sichern
- das Breitenschach zu fördern und zu unterstützen
- seine Trainer, Übungsleiter, Schiedsrichter und Funktionäre zu qualifizieren
- die Interessenvertretung seiner Mitglieder wahrzunehmen.

§ 5

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in dieser Satzung und in den Ordnungswerken geregelt . Die Entscheidungen und Anordnungen , die von den Organen des ThSB oder ihren Mitgliedern im Rahmen der ihnen durch diese Satzung oder die Ordnungswerke eingeräumten Zuständigkeiten getroffen werden , sind für die Organe des ThSB , seine Mitglieder und seine Angehörigen bindend .

2. Die Ordnungswerke sind:

- | | | |
|----|--|---------------|
| a. | die Geschäftsordnung | (GO) |
| b. | die Turnierordnung | (TO) |
| c. | die Ordnungen der Thüringer Schachjugend | (OdThSJ) |
| d. | die Finanz- und Gebührenordnung | (F&GO) |
| e. | die Ehrenordnung | (EO) |
| f. | die Schieds- und Verfahrensordnung | (S&VO) |
| g. | die Ordnung für Öffentlichkeitsarbeit | (OfÖ) |
| h. | die Wertungsordnung | (WO) |
| i. | die Ordnung für Spielgenehmigungen | (OfSG) |
| j. | die Ordnungen der Schachbezirke & der Schachkreise | (OSBz & Sk) |

II. Mitgliedschaft

§ 6

1. Mitglieder des ThSB sind :

- ordentliche Mitglieder (*die Vereine*)
- fördernde Mitglieder (*Einzelpersonen*)
- Ehrenmitglieder (*Einzelpersonen*)

2. Ordentliche Mitglieder sind die Vereine mit ihren Mitgliedern sowie ihnen gleichgestellte Zusammenschlüsse von Schachspielern der besonderen Art (*Blinde, Gehörlose ...*).
Deren Einzelmitglieder sind zugleich Angehörige des ThSB.

3. Förderndes Mitglied kann jeder werden, der die Satzung des ThSB anerkennt und gewillt ist, dessen Bestrebungen zu unterstützen und zu fördern.
Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

4. Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um das Schach in Thüringen erworben haben.
Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidiums durch den Landeskongress mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen ernannt.

- 3 -

§ 7

Die Vereine sowie gleichgestellte Zusammenschlüsse von Schachspielern der besonderen Art werden auf schriftlichen Antrag und durch Beschluss des Präsidiums des ThSB in den Thüringer Schachbund e.V. aufgenommen.

§ 8

Die Vereine im ThSB sind offen für alle schachsportlich interessierten Personen unabhängig von Staatszugehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit, gesellschaftlicher und sozialer Stellung.

§ 9

1. Die Mitgliedschaft endet :

- durch eine ordentliche Austrittserklärung
diese kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres abgegeben werden und muss spätestens einen Monat vorher dem Präsidium vorliegen.
- durch Ausschluss
- durch Auflösung des Vereines
- wenn der Verein keine Mitglieder mehr hat
(der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch Mehrheitsbeschluss auf dem Landeskongress)

2. Ehrenmitgliedern ist der Austritt jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Präsidenten / der Präsidentin möglich.

§ 10

1. Jedes Mitglied und jeder Angehörige des ThSB hat das Recht :

- am organisierten Wettkampfsport teilzunehmen
- bei Erreichung der festgelegten Qualifikationskriterien für Meisterschaften und andere Wettkämpfe nominiert zu werden.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet :

- ihre Arbeit auf der Grundlage der Satzung , den Ordnungen und Beschlüssen des ThSB zu gestalten
- sich für die gemeinsamen Interessen einzusetzen
- für die Wahrung der demokratischen Prinzipien des Verbandslebens einzutreten
- die zu entrichtenden Beiträge regelmäßig zu zahlen .

§ 11

1. Bei Verstößen von Vereinen oder Vereinsmitgliedern gegen die Satzung oder eine Ordnung des ThSB sowie bei Nichtbefolgung von Entscheidungen oder Anordnungen eines Organs des ThSB können von den zuständigen Organen des ThSB folgende Maßnahmen bzw. Strafen verhängt werden , gegen die Vereine selbst und auch gegen dessen Vereinsmitglieder :

- a. Entzug der Mitgliedschaft
- b. Ausschluss von bestimmten Veranstaltungen des ThSB
- c. Geldstrafen
- d. Funktionssperren
- e. Spielsperren
- f. Versetzung in eine niedrigere Spielklasse

- 4 -

- g. Punktabzug
- h. Verweis
- i. Missbilligung
- j. Partieverlust

2. Die Maßnahmen können nebeneinander verhängt werden .

Sie sind im Verkündungsorgan zu veröffentlichen .

3. Verstöße können nicht mehr geahndet werden, wenn seit dem Verstoß mehr als zwölf Monate vergangen sind , ohne dass das zuständige Organ das Verfahren zur Verhängung der Ordnungs-
- maßnahme eingeleitet hat .

4. Gegen die Festsetzung der Ordnungsmaßnahme kann der Betroffene entsprechend der Ordnungen des ThSB Einspruch einlegen.

III. Organe und ihre Aufgaben

§ 12

1. Die Organe des ThSB sind :

- der Landeskongress
- das Präsidium
- der Erweiterte Vorstand
- das Schiedsgericht
- die Buch - und Kassenprüfer

2. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich und vollzieht sich auf der Grundlage der Satzung , der Ordnungen und Beschlüsse des ThSB .

A Landeskongress

§ 13

1. Der Landeskongress ist das oberste Organ des ThSB .
2. Er wird alle 2 Jahre vom Präsidenten , im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten , einberufen. Der Landeskongress ist spätestens 12 Wochen vorher mit vorläufiger Tagesordnung , dem Termin und dem Tagungsort des vorgesehenen Landeskongresses bekannt zu geben .
... als Bekanntgabe zählt u.a. auch :
 - die Veröffentlichung im Verkündungsorgan des ThSB
3. Der Landeskongress setzt sich zusammen aus den :
 - Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes
 - Ehrenmitgliedern
 - Delegierten der ordentlichen Mitglieder eines jeden Schachkreises (*Delegiertenschlüssel*)

Der Delegiertenschlüssel der Schachkreise geht von der Mitgliederstärke der Vereine aus . Für jeden Schachkreis wird pro angefangene 60 Mitglieder seiner Vereine ein Delegierter festgelegt. Wurde im Vorfeld des Landeskongresses seitens der Schachkreise keiner Person oder einer unzureichenden Anzahl von Personen das Mandat / die Stimmen für die Vertretung gegenüber dem Landeskongress des ThSB erteilt , so können die anwesenden Personen aus dem betreffenden Schachkreis vor Ort des Landeskongresses , *unter Beachtung der Stimmenzahl* , für den Schachkreis , eine Verteilung / Umverteilung der Stimmen vornehmen .

Der Schachkreis und der Verein , dem diese Person angehört , ist auf dem Anwesenheitsnach - weis zum Landeskongress zu deklarieren .

- 5 -

4. Dem Landeskongress obliegen :
 - die Aussprache über die schriftlich vorgelegten oder mündlich vorgetragenen Berichte
 - die Entlastung des Präsidiums
 - die Wahlen nach Maßgabe dieser Satzung
 - die Änderung / Änderungen der Satzung des ThSB
 - die Verabschiedung und Änderung der Ordnungen des ThSB
 - die Festlegung des Jahresbeitrages der Vereine an den ThSB
 - die Festlegung der Zuwendungen des ThSB an die Thüringer Schachjugend und die Schachbezirke im ThSB
 - die Verabschiedung des Haushaltsplanes des ThSB
 - die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften

§ 14

1. Zu jedem Landeskongress muss spätestens 12 Wochen - *vor dessen geplanter Durchführung* - eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe des Termines , des

Tagungsortes und der Tages - ordnung ergeben .

2. Als schriftliche Einladung gilt die Ankündigung des Landeskongresses , unter Bekanntgabe der im Abs. 1 genannten Kriterien , im Verkündungsorgan des ThSB .

3. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten :

- Feststellen der Anwesenheit , der Stimmberechtigten und des Stimmenverhältnisses
- Berichte des Präsidiums
- Bericht der Buch - und Kassenprüfer
- Entlastung des Präsidiums
- Neuwahlen
- Festsetzen des Jahresbeitrages der Vereine an den ThSB
- die Festlegung der Zuwendungen des ThSB , an die Thüringer Schachjugend und die Schachbezirke im ThSB
- Verabschiedung des Haushaltsplanes des ThSB
- Behandlung von Anträgen

4. Anträge an den Landeskongress sind spätestens 8 Wochen vor dem Landeskongress beim Präsidenten / der Präsidentin des ThSB einzureichen.

5. Anträge , die nicht rechtzeitig eingegangen sind , können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden , wenn deren Dringlichkeit nach Aussprache von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht worden ist .

6. Anträge , welche die Änderungen eines gerade zur Debatte stehenden Antrags betreffen und Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit zulässig .

7. Unzulässig sind Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung , Festlegung von finanziellen Verpflichtungen der Vereine - *außerhalb der Festsetzung des Jahresbeitrages* - Auflösung des ThSB oder aber Änderung des Vereinszwecks .

§ 15

1. Ein außerordentlicher Landeskongress wird durch das Präsidium einberufen , wenn ... die Dringlichkeit vorhanden ist ... Gefahren drohen bzw. sich abzeichnen ... und wenn :

- mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder des ThSB dies beantragt
- es das Präsidium im Interesse des ThSB auf Mehrheitsbeschluss für erforderlich hält

- 6 -

2. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich vorliegen .

Die Bekanntgabe des Termines , des Tagungsortes und der Tagesordnung ist erforderlich

§ 16

1. Ein ordnungsgemäß einberufener Landeskongress ist jederzeit , ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden und ohne Rücksicht auf die Vergabe der Delegiertenstimmen beschlussfähig .

2. Jeder Delegierte hat eine , oder auch mehrere Stimmen , entsprechend der

Mandatserteilung seines entsendenden Schachkreises nachzuweisen .

Die Präsidiumsmitglieder und die Ehrenmitglieder haben eine Stimme .

Die Mitglieder des Präsidiums und die Ehrenmitglieder sind bei Wahlen und Entlastungen nicht stimmberechtigt .

Ein Delegierter kann bis zu drei Stimmen seines Schachkreises auf sich vereinigen .

(sofern er keine Vorstandsstimme hat...dann bis maximal zwei Stimmen zulässig)

Die Stimmübertragung des Schachkreises ist nachzuweisen .

3. Soweit nichts anderes bestimmt ist , werden alle Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst .

Erreicht ein Beschlussantrag nicht diese o.g. Mehrheit , gilt dieser Antrag als abgelehnt .

4. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen .

5. Stimmenthaltungen zählen als gültige Stimmen .

6. Der Landeskongress ist protokollarisch festzuhalten , seine Beschlüsse sind im Verkündungsorgan zu veröffentlichen .

§ 17

1. Wahlberechtigt bzw. stimmberechtigt sind alle Delegierten mit der Anzahl der ihnen von ihrem Schachkreis übertragenen Mandate / Stimmen .

2. Wählbar sind geschäftsfähige Personen , die Angehörige eines Vereines sind , der im ThSB Mitglied ist und die ihre Kandidaturbereitschaft *(im Falle ihrer Abwesenheit auch schriftlich)* erklärt haben .

3. Gewählt ist ein Kandidat , wenn er die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat .

4. Kandidieren bei einem Wahlgang mehr als eine Person und erreicht keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen , so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt , die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten .

In der Stichwahl ist dann der Kandidat gewählt , der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte .

5. Wahlen erfolgen grundsätzlich als Einzelwahl , offen durch Erheben der Stimmkarte , sofern kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wurde .

6. Wurde ein solcher Antrag gestellt , so ist dem auch ohne Mehrheitsbeschluss Rechnung zu tragen .

§ 18

1. Das Präsidium wird gebildet durch die / den

- Präsidentin / Präsidenten
- Vizepräsidentin / Vizepräsidenten
- Jugendwart
- Schatzmeisterin / Schatzmeister
- Landesspielleiter
- Leiterin / Leiter des Referates für Öffentlichkeitsarbeit
- Leiterin / Leiter des Referates für Leistungssport
- Leiterin / Leiter des Referates für Frauenschach
- Leiterin / Leiter des Referates für Ausbildung
- Leiterin / Leiter des Referates Seniorensport
- Leiterin / Leiter des Referates Breiten - und Freizeitsport

2. Der 1. Vorsitzende der Thüringer Schachjugend wird nach seiner Wahl durch die Thüringer Schachjugend Jugendwart des ThSB .

Alle anderen Präsidiumsmitglieder werden durch den Landeskongress für die Dauer von zwei Jahren gewählt .

3. Das Präsidium leitet die Arbeit des ThSB zwischen den Landeskongressen .

Es wird nach Bedarf vom Präsidenten / der Präsidentin einberufen .

Eine Einberufung hat zu erfolgen , wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder dies fordern .

Das Präsidium ist berechtigt , zur Verwirklichung der vom Landeskongress vorgegebenen Ziele und Aufgaben entsprechende Beschlüsse zu fassen .

Diese gelten als angenommen , wenn diese die Mehrheit der gültigen Präsidiumsstimmen erhalten haben , wobei Stimmenthaltungen als gültige Stimmen zählen .

Das Präsidium gilt als ordnungsgemäß eingeladen , wenn der Termin , der Beratungsort und die Tagesordnung dieser Beratung mindestens zwei Wochen vor der Tagung schriftlich vorliegt und den Präsidiumsmitgliedern zur Kenntnis gegeben wurde .

Die Beratungen sind zu protokollieren .

Die Beschlüsse sind im Verkündungsorgan des Landesverbandes zu veröffentlichen .

4. Scheiden gewählte Präsidiumsmitglieder in der Amtsperiode vorzeitig aus , wird bis zur Neuwahl auf dem nächsten Landeskongress eine kommissarische Besetzung dieses Funktions- bereiches vom Präsidium vorgenommen .

Bei Ausscheiden der Präsidentin / des Präsidenten nimmt diese Aufgabe bis zum nächsten Landeskongress die Vizepräsidentin / der Vizepräsident wahr .

5. Zur Umsetzung von Beschlüssen ist das Präsidium berechtigt , Kommissionen einzusetzen .

C Erweiterter Vorstand

§ 19

1. Der Erweiterte Vorstand wird gebildet durch :

- das Präsidium
- die Vorsitzenden der Schachbezirke

- den 2. Vorsitzenden der Thüringer Schachjugend
- den Wertungsreferenten

- 8 -

- den Leiter des Referates Spielgenehmigungen
- den Landestrainer
- den Leiter des Referates Safe - Sport

2. Die Vorsitzenden der Schachbezirke werden jeweils nach ihrer Wahl durch die zuständigen Organe Mitglieder des erweiterten Vorstandes .

3. Der 2. Vorsitzende der Thüringer Schachjugend wird nach seiner Wahl durch die Thüringer Schachjugend Mitglied des Erweiterten Vorstandes .

4. Der Wertungsreferent , der Referent für Spielgenehmigungen und der Referatsleiter Safe - Sport werden für die Dauer von zwei Jahren vom Landeskongress gewählt .

5. Der Landestrainer / die Landestrainerin wird durch das Präsidium ernannt .

Er / sie ist nach der Ernennung Mitglied des erweiterten Vorstandes des ThSB .

6. Der Erweiterte Vorstand tagt im Jahr zwischen den Landeskongressen und in Vorbereitung des Landeskongresses .

Darüber hinaus kann der Erweiterte Vorstand nach Bedarf einberufen werden .

Diese Einberufung hat zu erfolgen , wenn mindestens sieben Mitglieder des Erweiterten Vorstandes dies fordern .

Der Erweiterte Vorstand berät das Präsidium in allen wichtigen Fragen .

7. Der Erweiterte Vorstand ist mindestens vier Wochen vor der geplanten Tagung durch den Präsidenten / die Präsidentin schriftlich , unter Bekanntgabe des Termines , des Tagungsortes und der Tagesordnung einzuladen .

Bei ordnungsgemäßer Einberufung / Einladung ist der Erweiterte Vorstand unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig . Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme .

Beschlüsse werden , soweit nichts anderes bestimmt ist , mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst , wobei Stimmenthaltungen als gültige Stimmen zählen .

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten .

8. Dem Erweiterten Vorstand obliegt die Verabschiedung von Beschlüssen grundsätzlicher Bedeutung , die nicht dem Landeskongress vorbehalten sind .

9. In den Jahren , in denen kein Landeskongress stattfindet , beschließt der Erweiterte Vorstand die Höhe des Jahresbeitrags der Vereine an den ThSB , die Höhe der Zuwendungen des ThSB an die Thüringer Schachjugend und an die Schachbezirke sowie Änderungen und Ergänzungen des Haushaltsplans des ThSB .

10. Der Erweiterte Vorstand hat die Befugnis , Ordnungen des ThSB zu erlassen und zu ändern sowie Beschlüsse zu fassen . Diese gelten als befristet bis zum nächsten Landeskongress . Die Gültigkeit dieser Beschlüsse ist vom darauf folgenden Landeskongress zu bestätigen .

11. Derartige Beschlüsse , wie nachstehend genannt :

- zu Änderungen von Ordnungen

- zur Festlegung des Jahresbeitrages der Vereine an den ThSB
- die Höhe der Zuwendungen des ThSB an die Thüringer Schachjugend
- die Höhe der Zuwendungen des ThSB an die Schachbezirke
- zur Ergänzung oder Änderung des Haushaltsplanes

bedürfen einer Zweidrittel - Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder des Erweiterten Vorstandes .

12. Die Tagung des Erweiterten Vorstandes ist zu protokollieren und alle Beschlüsse sind im Verkündungsorgan des ThSB zu veröffentlichen .

- 9 -

§ 20

1. Die Mitglieder des Präsidiums und des Erweiterten Vorstandes verwalten ihre Aufgabengebiete im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse selbständig . Sie sind für die ordnungsmäßige Erledigung ihrer Aufgaben gegenüber dem Präsidenten / der Präsidentin und den im § 12 Abs. 1 genannten Organen jederzeit rechenschaftspflichtig .
2. Die Aufgabengebiete ergeben sich aus der Satzung , den gültigen Ordnungen und aus der Funktionsbezeichnung des Amtes .
3. Die Ausführung eines Vorstandsamtes endet bzw. wird ihm / ihr entzogen , wenn :
 - er / sie das Amt niederlegt
 - die Amtsperiode / Wahlperiode endet
 - er / sie per Präsidiumsbeschluss des Amtes enthoben wird
 - er / sie nicht mehr Mitglied im Sinne des § 6 Abs. 2 des ThSB ist
4. Die Aufgaben , Rechte und Pflichten der Mitglieder des Präsidiums und des Erweiterten Vorstandes können ergänzend durch Ordnungen geregelt werden . Diese Ordnungen bedürfen der Zustimmung durch den Landeskongress .

D Schiedsgericht

§ 21

1. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und drei Nachrückern , die für vier Jahre vom Landeskongress gewählt werden und nicht dem Erweiterten Vorstand angehören dürfen . Die drei Mitglieder und die drei Nachrücker müssen aus verschiedenen Vereinen stammen . Nach der Konstituierung der gewählten Mitglieder des Schiedsgerichtes stellt der / die aus diesem Kreis bestimmte Vorsitzende die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes vor :
 - Vorsitzende / Vorsitzender
 - 1. stellvertretende / stellvertretender Vorsitzende / Vorsitzender
 - 2. stellvertretende / stellvertretender Vorsitzende / Vorsitzender

Scheidet eines der o.g. Mitglieder aus dem Schiedsgericht aus , oder besteht die Gefahr einer Interessenkollision , so wird einer der Nachrücker diese Aufgabe übernehmen .

Die Reihenfolge der Nachrücker richtet sich nach der beim Landeskongress erreichten Stimmenzahl , die der Kandidat / die Kandidatin auf sich vereinigen konnte . Der Landeskongress bestätigt den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes und seine Stellvertreter .

2. Das Schiedsgericht verfährt nach der Schieds - und Verfahrensordnung und der Turnierordnung des ThSB und wird nur auf Antrag , bei entsprechender Gebührenüberweisung , tätig .

E Buch - und Kassenprüfung

§ 22

1. Für die Buch - und Kassenprüfung sind durch den Landeskongress drei Buch - und Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen .

2. Diese dürfen nicht Mitglieder des Erweiterten Vorstandes sein und sie sind verpflichtet , die jährlich durchzuführende Buch - und Kassenprüfung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit vorzunehmen .

Sie haben dem Landeskongress und dem Erweiterten Vorstand hierüber Bericht zu erstatten .

3. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind protokollarisch festzuhalten und unterschriftlich von mindestens zwei Buch - und Kassenprüfern , sowie dem Schatzmeister gegenzuzeichnen .

- 10 -

IV. Unterorganisationen und ihre Aufgaben

§ 23

1. Die Thüringer Schachjugend (*nachstehend und weiterführend kurz "ThSJ" genannt*) ist die Jugendorganisation des ThSB .

Sie wird von den jugendlichen Mitgliedern im ThSB und den Funktionären der ThSJ gebildet .

2. Ziel , Zweck und Aufgabe der ThSJ ist es , den Schachsport als sportliche Disziplin zu pflegen , das Schachspiel - *im Nachwuchsbereich* - zu popularisieren , junge Menschen in der Gemeinschaft zu erziehen , sowie ihre gemeinsamen Interessen zu vertreten .

3. Die ThSJ verwaltet sich eigenständig und entscheidet eigenverantwortlich über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel .

Sie gibt sich im Rahmen der Satzung des ThSB eine eigene Jugendordnung und eine eigene Finanzordnung / einen eigenen Haushaltsplan .

4. Die ThSJ erhält nach Vorlage ihres Haushaltsplanes einen jährlichen Zuschuss vom ThSB , so , wie dieser auf dem Landeskongress nach § 14 Abs. 3, *Anstrich 7* festgelegt wurde . Dieser Zuschuss des ThSB , richtet sich nach den Vorhaben der ThSJ und den finanziellen Möglichkeiten des ThSB .

5. Zur Finanzierung der Vorhaben der ThSJ dienen weiterhin Spenden und Zuschüsse , die dem ThSB / der ThSJ zweckgebunden für den Jugendbereich zufließen .

§ 24

1. Die Schachbezirke sind regionale Gliederungen des ThSB .

Sie werden durch die im jeweiligen Territorium ansässigen ordentlichen Mitglieder

(*Vereine*) , gemäß der Satzung des ThSB ... *römisch II - Mitgliedschaft* - § 6 , Abs 1 , 1. *Anstrich* ... *in Verbindung mit § 6 Abs. 2 ... auf Seite 2 der Satzung* ... gebildet .

2. Die Zugehörigkeiten / Grenzen der Schachbezirke ergeben sich aus den Grenzen der ihnen territorial zuzuordnenden Schachkreise .
3. Die Schachbezirke setzen in der betreffenden Region die Ziele und Beschlüsse des ThSB um und organisieren eigenständig die schachsportlichen Aktivitäten in ihrer Region .
4. Die Schachbezirke erhalten einen jährlichen finanziellen Zuschuss aus Mitteln des ThSB , gemäß *Beschluss des Landeskongresses , nach römisch III - Organe und ihre Aufgaben -*
5. Die Schachbezirke regeln ihre Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit unter Berücksichtigung der im ThSB gültigen Satzung und Ordnungen selbst .
6. Die Schachbezirke werden im ThSB durch ihre Vorsitzende / ihren Vorsitzenden - gemäß III , Abschnitt C , § 19 Abs.1 , 2. Anstrich - im Erweiterten Vorstand vertreten .

§ 25

1. Die Schachkreise sind regionale Gliederungen der Schachbezirke des ThSB .
2. Die Grenzen der Schachkreise entsprechen den politischen Kreisgrenzen .
Abweichungen , welche im Einvernehmen mit den betreffenden Schachbezirken und den Schachkreisen festgelegt werden , sind zulässig .
3. Die Schachkreise setzen die Ziele und die Beschlüsse des ThSB und der jeweiligen ihnen vorstehenden Schachbezirke um ... und entwickeln eigene Aktivitäten in ihrem Territorium .

- 11 -

4. Die Schachkreise regeln ihre Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit , unter Beachtung der gültigen Satzung , der für sie zutreffenden Festlegungen und der betreffenden Ordnungen selbst .

V. Finanzierung

§ 26

1. Der ThSB finanziert sich aus :
 - öffentlichen Mitteln
 - Beiträgen seiner Mitglieder
 - Zuwendungen / Spenden
 - Erlösen aus Veranstaltungen
 - sonstige Einnahmen
2. Zur Deckung seines Finanzbedarfes kann der ThSB Beiträge , Umlagen und Gebühren erheben .
3. Die Höhe der zu zahlenden Beiträge richtet sich nach dem Bedarf des ThSB .
Diese werden jährlich festgesetzt .
4. Die Finanzwirtschaft wird durch die Finanzordnung des ThSB geregelt .
Der Haushaltsplan unterliegt der jährlichen Rechnungsprüfung .

VI. Auflösung bzw. Aufhebung

§ 27

1. Eine Auflösung bzw. Aufhebung des ThSB ist nur auf einem eigens zu diesem Zwecke einberufenem Landeskongress möglich .

Hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Delegiertenstimmen .

2. Im Falle der Auflösung bzw. Aufhebung des ThSB oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird - *nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten* - das verbleibende Vermögen des ThSB dem Landessportbund Thüringen e.V. übergeben , der dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden hat .

Die Verantwortung für diesen Prozess trägt das Präsidium des ThSB .

VII. Sonstiges

§ 28

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr .

2. Die Satzung wurde auf dem Landeskongress des Thüringer Schachbundes e.V. am 10. Mai 2025 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister / Registergericht in Kraft . Sie löst die alte Satzung , beschlossen auf dem Landeskongress am 18. April 2015 , ab .

... es zeichnen mit ihren rechtsverbindliche Unterschriften :

Diana Skibbe
Präsidentin des ThSB
alt : bis LK 2025

Daniel Meitzer
Präsident des ThSB
neu : ab LK 2025

Norbert Reichel
Vizepräsident des ThSB
alt & neu , ab LK 2025

Verteilung dieses Entwurfes an :

SF'n Diana Skibbe Präsidentin des ThSB
SF Daniel Meitzner Präsidenschaftskandidat des ThSB
SF Stefan Koch 2. Vorsitzender der ThSJ im ThSB

SF Norbert Reichel Vizepräsident des ThSB
SF Ralf Schubert Schatzmeister des ThSB
SF Hartmut Seele Geschäftsstelle des ThBB

